



# GEBÜHRENTARIF FÜR DAS GASTGEWERBE UND DEN HANDEL MIT ALKOHOOLISCHEN GETRÄNKEN

Gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 10. Sept. 1997 erlässt der Bezirksrat folgenden Gebührentarif:

## Abgaben (Umsatz gebrannte Wasser) für Betriebs- und Verkaufsbewilligungen)

bis Fr. 30'000.--	Fr. 200.00
von Fr. 30'001.-- bis Fr. 60'000.--	Fr. 250.00
von Fr. 60'001.-- bis Fr. 90'000.--	Fr. 300.00
über Fr. 90'000.--	Fr. 400.00

Zuschläge bei Betriebsbewilligungen (Art und Bedeutung des Betriebes):

⇒ Lage ausserhalb des Dorfrayons (Restaurationsbetriebe)	Faktor 1
⇒ Lage an der Dorfstrasse im Dorfrayon (Restaurationsbetriebe)	+ 0,25
⇒ Lage am See und an der Seestrasse (Restaurationsbetriebe)	+ 0,50
⇒ Hotels	+ 0,75

Verwaltungsgebühr	Fr. 200.00
Kanzleikosten	Fr. 60.00

## Anlassbewilligung

Abgabe pro Halbtage	Fr. 40.00
Abgabe pro ganzer Tag	Fr. 80.00
jeder weitere Tag	Fr. 40.00
Kanzleikosten	Fr. 30.00

## Ausserordentliche Fälle

In ausserordentlichen Fällen (Vereins- und Klublokale, usw.) kann der Bezirksrat von den voraufgelisteten Abgaben- und Gebührenansätzen gemäss Buchstabe a und b abweichen.

## Einzelne Verlängerung der Öffnungszeiten

Verwaltungsgebühr pro Nacht	Fr. 30.00
Kanzleikosten	Fr. 30.00

## Generelle Verlängerung der Öffnungszeiten

Verwaltungsgebühr	Fr. 800.00
Kanzleikosten	Fr. 60.00

Dieser Gebührentarif wurde mit Bezirksratsbeschluss Nr. 96 vom 30. September 2005 mit Wirkung per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt: